

Zeit bis 1424 an, während die Arch. Akt. Nr. 1256 selbst den Vermerk de Anno 1410 tragen. Nickel von der Planitz aber war 1436—39 Landvogt zu Meissen, dem am 31. Juli 1436 auch die Schlösser und Städte Pirna und Dohna auf drei Jahre eingetan wurden¹⁾. Auch die Familie Planitz war im Dohnischen Gebiete begütert: 1455 wird Hans von der Planitz mit etlichen Zinsen in der Pflege zu Dohna belehnt, die er Kaspar von Karlowitz abgekauft²⁾. Auch berechnet schon 1434 Heinrich von Büнау „de capitaneatu zcu Dreszden, Donyn etc.“ „uszgerichtet Nickele von der Plauwenicz zcu Donyn 20 sc. 3 gr. 8 hell.“³⁾.

Heinrich von Büнау siegelt am 3. März 1441 ein Urteil (Nr. 44), er ist identisch mit dem Meifsner Landvogt gleichen Namens, der 1433—1465 auf Weesenstein safs und schon früher einmal über die Vogteien Dresden und Donyn — 15. Juni 1433 bis 9. November 1434 — Rechnung ablegt⁴⁾.

Das Urteil Nr. 1 ist ebenso wie das Nr. 8 ohne Beifügung des Titels „Hauptmann der Mannschaft“ unterzeichnet, ersteres durch Bartald Grungl⁵⁾ oder Bartold Gerung⁶⁾, letzteres durch Hans Bebrach. Das erste, ohne Jahres- und Tagesbezeichnung, soll nach einer Schlufsbemerkung „ohngefehr Anno 1400 etliche 70 bifs 80 gemacht“ sein. Ich vermute, dafs der Vorsitzende jener Berthold Gruning oder Grunig ist, der 1458—1462 Vogt zu Dresden war⁷⁾. Auf keinen Fall dürfte in Anbetracht der sonstigen Gepflogenheit Schöttgen⁸⁾ recht haben, wenn er ihn für den Schreiber des Gerichts hält (qui scribam [hodie Secretarium vocant] Collegii fortassis egit). Bibrach hält Gottschalk⁹⁾ wohl mit Recht ebenfalls für einen Hauptmann. Ein Hans Biberach ist von 1472—1480 Vogt zu Dippoldiswalde und zugleich zu Tharand¹⁰⁾, ein anderer soll nach einer mir gemachten Privatmitteilung 1412 als Vogt zu Dohna genannt sein. Leider fehlt mir der Quellenbeleg für diese Angabe, zu der die im Urteile vorkommenden Namen: ein „prister her Johannes von Penczk“ und „Vincencius Heller“ zeitlich passen würden, denn ein Hans von

1) HStA. Cop. 35 fol. 24^b.

2) HStA. Cop. 44 fol. 195.

3) v. Mansberg I, 567 Nr. 35.

4) Ebenda II, 505 Nr. 97.

5) So bei Bartsch S. 141; bei Zepernick I S. XIX^a: Grungt

6) So bei Schöttgen § 43.

7) v. Langenn S. 563.

8) § 43.

9) S. 33.

10) v. Langenn S. 562 und 568.